



Boris Schwartz
Vertreter der Referentin

Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
--15 - Trudering-Riem
Herr Stefan Ziegler

Datum
27.09.2022

Kreillerstraße / Schatzbogen Lärmbelästigung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04186 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 30.06.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 15 die Prüfung der Lärmbelastung an der Kreuzung Kreillerstraße / Schatzbogen.

Anlass hierzu ist ein Bürgerschreiben in dem ausgeführt wird, dass die Lärmbelästigung durch Autos und Motorräder im Bereich der Kreuzung Kreillerstraße / Schatzbogen bzw. am Wohngebäude Schatzbogen 186 so hoch ist, dass ein Öffnen der Fenster zu Lüftungszwecken nicht möglich ist. In dem Schreiben wird u. a. eine dauerhafte Tempo 30 Anordnung gefordert.

Der BA 15 lehnt eine Tempo 30 Anordnung gemäß BA-Antrag ab.

Zu den einzelnen Punkten kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Aktuelle Lärmbelastung

Für eine Ersteinschätzung der Lärmsituation lässt sich die aktuelle Lärmkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2017 heranziehen.

Das Gebäude Schatzbogen 186 befindet sich sowohl im Einflussbereich der Kreillerstraße als auch im Einflussbereich des Schatzbogens. Beide Straßen sind als Lärmquellen in der Lärmkarte des LfU berücksichtigt. Gemäß Lärmkarte treten die höchsten Lärmpegel an diesem Gebäude an der Westfassade zum Schatzbogen hin auf. Der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN}) liegt am Gebäude Schatzbogen 186 bei maximal 65,7 dB(A). Der Nacht-Lärmindex (L_{Night}) beträgt maximal 55,9 dB(A).

Auch die übrigen Gebäude in erster Reihe des Schatzbogens sind Lärmpegeln in der Größenordnung von 60 bis 68 dB(A) für den L_{DEN} und 50 bis 58 dB(A) für den L_{Night} ausgesetzt.

An der Kreillerstraße (Abschnitt zwischen St.-Veit-Straße und Bajuwarenstraße) liegt die Lärmbelastung etwas höher. An den Gebäuden in erster Reihe liegt der L_{DEN} größtenteils zwischen 67 und 69 dB(A) und der L_{Night} zwischen 58 und 60 dB(A).

Im Schatzbogen werden die höchstrichterlichen grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwellenwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts an keinem Gebäude überschritten. Auch in der Kreillerstraße (zwischen St.-Veit-Straße und Bajuwarenstraße) wird der Schwellenwert für den Tagzeitraum von 70 dB(A) an keinem Gebäude überschritten. Der nächtliche Schwellenwert von 60 dB(A) wird an einem Gebäude (Kreillerstraße 156) knapp überschritten.

2. Auswirkungen einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Tempo 30) auf die Lärmbelastung

Durch eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h lässt sich rechnerisch eine Lärminderung von etwa 2 bis 3 dB(A) erzielen.

Gebäude in Kreuzungsbereichen (z. B. an der Kreuzung Kreillerstraße / Schatzbogen) profitieren allerdings nur bei gleichzeitiger Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit beider Straßen in vollem Maße von einer Tempo 30 Maßnahme.

3. Beurteilung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch das Mobilitätsreferat

Die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (z. B. Tempo 30) liegt im

Zuständigkeitsbereich des Mobilitätsreferates.

Das diesem BA-Antrag zugrunde liegende Bürgerschreiben wurde im Juni 2022 bereits durch das Mobilitätsreferat beantwortet. Dem Antwortschreiben ist zu entnehmen, dass nach Ersteinschätzung der Lärmsituation keine unzumutbare Verkehrslärmbelastung vorliegt. Nach Abwägung aller Belange wurden keine verkehrsbeschränkenden bzw. -verbietenden Maßnahmen angeordnet.

Der Abwägungsprozess wird im Rahmen der Beantwortung des BA-Antrags nochmals ausführlicher durch das Mobilitätsreferat dargestellt:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm.

Dabei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Für den angeführten Straßenabschnitt der Kreillerstraße im Umfeld der Einmündung des Straßenzugs Schatzbogen kommen straßenverkehrliche Maßnahmen regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Aus Sicht der Verkehrsplanung ist die Kreillerstraße von der Gewichtung her als überregionale und regionale Hauptverkehrsstraße im Primärnetz gemäß dem derzeit gültigen Verkehrsentwicklungsplan (VEP) eingestuft und gleichzeitig wie auch Ihnen bekannt eine Bundesstraße (B304) in der Straßenbaulast der LHM.

Der Schatzbogen ist eine Kategorie tiefer im Sekundärnetz des VEP als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion gem. VEP.

Das Primärnetz dient in erster Linie dem Ziel der Bündelung starker Kfz-Verkehrsströme des großräumigen und regionalen Ziel-/Quellverkehrs sowie teilweise dem Durchgangsverkehr auf geeigneten bzw. geeignet auszubauenden Straßenzügen zur Entlastung von empfindlichen Wohnbereichen.

Das Primärnetz endet stadteinwärts mit dem Mittleren Ring. Dessen Hauptfunktion besteht in der Verteilung starker Binnenverkehrsströme und starker gesamtstädtischer Ziel-/Quellverkehre. Im Südwest-/Südabschnitt ergibt sich zusätzlich eine Überlagerung mit großräumigen Durchgangsverkehrsanteilen.

Das Sekundärnetz enthält alle weiteren Hauptverkehrsstraßen mit überwiegend örtlicher Verbindungsfunktion, die auch im Flächennutzungsplan enthalten sind. Diese Straßenzüge dienen sowohl der Verbindung mit Gemeinden des Umlandes als auch von Stadtteilen innerhalb Münchens. Innerhalb des Mittleren Ringes (Innenstadt) übernehmen sie auch die Funktion innerörtlicher Verbindungen über längere Distanzen.

Das Sekundärnetz dient in erster Linie der Aufnahme des Binnenverkehrs und der Verteilung des Ziel- / Quellverkehrs.

Die unter dem Primär- und Sekundärnetz genannten „Ziele“ oder Funktionen und Aufgaben wurden mit dem VEP 2006 definiert. Diese grundsätzlichen Funktionen wird das Primär und Sekundärnetz auch zukünftig und gerade in der Kreillerstraße mittel- bis langfristig erfüllen müssen.

Strukturentwicklungen sind mit der Entwicklung eines Bebauungsplanes an der Heltauer Straße mit einer Größenordnung von bis zu 1500 Wohneinheiten zu erwarten. Für den Bebauungsplan Heltauer Straße hat der Stadtrat im Sommer einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Verkehrsbelastungen liegen in der Kreillerstraße nach Erhebungen aus dem Jahr 2018 zwischen 25.700 Kfz östlich und 22.600 Kfz/24h westlich des Schatzbogens. Der Schatzbogen hat eine Tagesbelastung von 16.000 Kfz/24h. Diese Werte haben sich in den letzten 20 Jahren als sehr stabil herausgestellt.

Eine Reduzierung auf T30 auf einer 4 spurigen Bundesstraße kann aus Sicht der Verkehrsplanung nicht empfohlen werden. Die Einschätzungen zum Wirtschaftsverkehr liegen zwischen 20 und 30%. Verdrängungen von einer übergeordneten Hauptverkehrsstraße sind weder geplant noch gewollt.

Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen insbesondere bei Überschreitungen der folgenden Richtwerte in Betracht:

- in allgemeine und reinen Wohngebieten: 70 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- in Mischgebieten: 72 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- in Kerngebieten: 72 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 62 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Für den angeführten Straßenabschnitt können sich für eine Ersteinschätzung Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung aus den Lärmkarten 2017 ergeben. Diese werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Eine im Umfeld der Kreillerstraße bzw. des Schatzbogens im betrachteten Kreuzungsbereich beider Straßenzüge ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung wird in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv nicht bestätigt.

So liegen die für die Erstbetrachtung herangezogenen Beurteilungspegel an der Fassade des in einem reinen Wohngebiet gelegenen Anwesens Schatzbogen 186 bei 65,7 dB(A) am Tag (zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) bzw. bei 55,9 dB(A) in der Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr).

In einer Ersteinschätzung sind derzeit aus Gründen des Lärmschutzes in der Kreillerstraße im Umfeld des Knotens Schatzbogen keine verkehrsbeschränkenden bzw. -verbotenden Maßnahmen geboten.

4. Städtisches Schallschutzfensterprogramm

Mit dem städtischen Schallschutzfensterprogramm wird der Einbau von Schallschutzfenstern in bestehenden Wohngebäuden in München mit bis zu 3.000 Euro je Wohnung gefördert. Das Programm ist eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Förderfähig sind nur baulich passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden, sofern am Immissionsort die Lärmsanierungswerte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts überschritten sind und die anderen Bedingungen der aktuellen Richtlinie zum städtischen Schallschutzfensterprogramm erfüllt sind.

Ob ein Anwesen grundsätzlich förderwürdig ist, kann nach Eingabe der Adresse in folgendem Abfragetool auf der Internetseite der Landeshauptstadt München in Erfahrung gebracht werden: <https://stadt.muenchen.de/service/info/schallschutzfensterprogramm/1096949/n0/>.

Für das Gebäude Schatzbogen 186 besteht leider keine Fördermöglichkeit im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogramms, da die Lärmsanierungswerte von 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts unterschritten sind.

5. Fazit

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen (zum Beispiel Tempo 30) kommen insbesondere in Betracht, wenn die vom Straßenverkehr verursachten Beurteilungspegel am Immissionsort einen der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschreiten. Nach Ersteinschätzung anhand der Lärmkarte 2017 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden die Lärmschutz-Richtlinien-StV mit einer Ausnahme (Kreillerstraße 156) an allen Gebäuden des Schatzbogens und der Kreillerstraße zwischen St.-Veit-Straße und Bajuwarenstraße unterschritten.

Das zuständige Mobilitätsreferat hat die Voraussetzungen für verkehrsbeschränkende Maßnahmen (wie Tempo 30) geprüft und ist nach Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass in der Kreillerstraße im Umfeld des Knotens Schatzbogen keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geboten sind.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern an Wohngebäuden im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogramms. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind am Gebäude Schatzbogen 186 leider nicht gegeben.

Das Schreiben ist mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Der Antrag **20-26 / B 04186** des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom **30.06.2022** ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Boris Schwartz